

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Fachbereich Landwirtschaft und
Veterinärwesen
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Team Lebensmittelüberwachung

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Postzustellungsurkunde

Datum: 10. Juli 2020

Bescheid über die Versendung der Kontrollberichte vom 16.06.2019 sowie vom 17.01.2020 an den Antragsteller

Ihr Antrag auf Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen bei Gaststätte Sabinchens Speisekammer, Johanniterstr. 3, 14929 Treuenbrietzen

Sehr 

nachfolgend ergeht folgender Bescheid:

- 1) Dem Antragsteller wird ein Informationszugang zu Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen in den Kontrollberichten vom 16.06.2019 sowie vom 17.01.2020 gewährt.
- 2) Der Informationszugang gemäß Nr. 1 erfolgt durch postalische Übersendung der Dokumente nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Informationszugang zu den Kontrollberichten vom 16.06.2019 sowie vom 17.01.2020 nur die zurückliegenden Kontrollzeitpunkte abgebildet werden und daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden kann.

Begründung:

Am 26.06.2020 stellte der Antragsteller nach § 1 VIG beim Landkreis Potsdam Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung folgenden Antrag auf Information:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Gaststätte Sabinchens Speisekammer, Johanniterstr. 3, 14929 Treuenbrietzen

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Die Zuständigkeit des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung ergibt sich aus § 4 VIG.

Soweit der Antragsteller den Zugang zu Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen begehrt, hat er gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) VIG einen Anspruch auf Informationsgewährung.

Entgegenstehende öffentliche Belange im Sinne von § 3 S. 1 Nr. 1 VIG bestehen nicht.

Mit Schreiben vom 30.06.2020 hatte ich dem Betriebsinhaber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ob private Belange im Sinne des § 3 S. 1 Nr. 2 VIG einer Informationsgewährung entgegenstehen. Dies war nicht der Fall.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides einzulegen beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch hinsichtlich der unter Nr. 1 tenorierten Informationsgewährung gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung hat. Um eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde gestellt werden. Er kann auch beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, gestellt werden.

Freundliche Grüße
im Auftrag



Teamleiterin Lebensmittelüberwachung